

Kurztitel

Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 27/2000 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2007

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text**5. Teil****Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwälte**

§ 40. International tätige Rechtsanwälte dürfen in Österreich gewerbsmäßig Rechtsdienstleistungen nur in Form der Erteilung von Rechtsberatung über das nationale Recht ihres Heimatstaats und internationales Recht, ausgenommen das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Union, wie ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie den sich aus den Bestimmungen dieses Teils ergebenden Beschränkungen unterliegen.